

# AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



## AMTLICHER TEIL

### Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Chorin (Sondernutzungssatzung).....	2	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 19. November 2020.....	8
Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.....	7	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 2. Februar 2021.....	8
Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Gemeinde Chorin.....	7	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 13. Januar 2021.....	9
Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Gemeinde Hohenfinow.....	7	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 14. Dezember 2020.....	9
Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Gemeinde Liepe.....	7	Bekanntmachung der 6. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal.....	10
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 26. November 2020.....	7	Bekanntmachung der Termine der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 2021.....	10

**IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg**

**Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen:** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Telefon: (030) 28 09 93 45  
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

**Verantwortlich für den Gesamthalt:** Ines Thomas  
(V. i. S. d. P.)

**Herausgeber für den amtlichen Teil:** Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz  
Telefon: (03334) 4576-0  
Telefax: (03334) 4576-50

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich.

**I. AMTLICHER TEIL**

## Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Chorin (Sondernutzungssatzung)

**vom 26. November 2020**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 602) geändert worden ist in der Gemeindevertretung am 26.11.2020, folgende Satzung beschlossen.

**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Chorin sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleichlaufen,
  3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
  5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

**§ 2****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Chorin ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Ein Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist oder ein gemeinnütziger Verein durch die Gemeinde beauftragt wurde, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

**§ 3****Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Chorin vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

**§ 4****Verbote**

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen ist mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung, am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Straßenbeleuchtung, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten verboten. Auch ist die Befestigung unmittelbar vor Hinweisschildern der Feuerwehrausfahrten und Bushaltestellen untersagt.
- (4) Die Gemeinde Chorin kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

**§ 5****Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
  4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
  5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder

eingeeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,

6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Chorin oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

**§ 6****Anzeigepflichtige Sondernutzungen**

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
  1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
  2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
  3. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
  4. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
  5. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

**§ 7****Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung**

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Gemeinde kann durch Satzungen die Größe und Standorte von Werbeanlagen nach den Sätzen 1 und 2 nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken. Im Übrigen bleibt der Gemeinde eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Die Gebührenbefreiung im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage „Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“).

**§ 8****Verfahren**

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung



der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Haupt- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.

- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
  3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

### § 9

#### **Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

### § 10

#### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene

Schäden sind der Gemeinde Chorin, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.

- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### § 11

#### **Pflichten des Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u. a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

### § 12

#### **Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße eingezogen werden soll,
  4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
  5. die Straße, zum Beispiel Belag und/oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
  6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
  7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,

8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
  9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller,
1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
  2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
  3. den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht hat.

### § 13

#### Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### § 14

#### Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, die zur Herstellung des Zustandes vor der Sondernutzung notwendig sind.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Chorin in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### § 15

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
  1. der Antragsteller,
  2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 16

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührenschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

### § 17

#### Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Chorin eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

### § 18

#### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
  2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
  3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (zwei Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
  4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

### § 19

#### Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

### § 21

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Britz, den 26. November 2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>1 Veranstaltungen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
<b>2 Werbung und Information</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	mon.	10,00
Werbe-, -Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	wöchentlich	2,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	jährlich	60,00
<b>3 Gewerbliche Tätigkeit</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	monatlich	2,50
Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,00
Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00
<b>4 Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m <sup>2</sup>	jährlich	10,00
Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	0,60
Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
<b>5 Sonstige Nutzungen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,50
Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/Gebührensschuldners			bis 200,00
<b>6 Bemerkungen</b>			

Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.

## Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin Oderberg Einsicht in die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und ihre Anlagen nehmen kann.

*Britz, den 05.02.2021*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Gemeinde Chorin

Gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin Oderberg Einsicht in die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Chorin und ihre Anlagen nehmen kann.

*Britz, den 03.02.2021*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Gemeinde Hohenfinow

Gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin Oderberg Einsicht in die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Hohenfinow und ihre Anlagen nehmen kann.

*Britz, den 05.02.2021*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Gemeinde Liepe

Gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin Oderberg Einsicht in die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Liepe und ihre Anlagen nehmen kann.

*Britz, den 03.02.2021*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 26.11.2020

### Öffentlicher Teil

#### CH-073/2020

#### **Verlängerung des bestehenden Verwaltervertrages für den kommunalen Wohnungsbestand**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, den bestehenden Verwaltervertrag mit der Wohnungsverwaltungs- Bauservice- und Dienstleistungs GmbH (WVG), Töpferstraße 85, 16247 Joachimsthal bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Im Jahr 2021 ist durch die Verwaltung eine Ausschreibung der Verwaltung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 01.01.2022 vorgesehen. Die Gemeindevertretung wird über den Ausschreibungsinhalt zu gegebener Zeit beschließen.

– Beschluss angenommen

#### CH-091/2020

#### **Genehmigung einer Eilentscheidung/Vergabe Bauleistungen für Straßenunterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin genehmigt die am 17.11.2020 getroffene Eilentscheidung folgenden Inhalts: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Straßenunterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an die Firma: M&N GmbH Lüdersdorf, Dorfstraße 1, 16248 Parsteinsee OT Lüdersdorf, mit einer Auftragssumme in Höhe von 77.272,65 EUR zu vergeben.

– Beschluss angenommen

#### CH-092/2020

#### **Vergabe Rückbau Natursteinlager in Golzow/Geländefreimachung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt den Auftrag für den Rückbau der Naturstein-Haufwerke und die erforderliche Geländefrei-

machung an die Firma: Andrè Rouvel, Britzer Straße 52, 16227 Eberswalde, zu vergeben.

– Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil**

**CH-093/2020**

**Gewährung von Dienstbarkeiten für die Errichtung einer Hochspannungsfreileitung – Gemarkung Golzow, Flur 5, Flurstück 1 und Flur 7, Flurstücke 73, 97, 154 und 91**

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 19.11.2020**

**Öffentlicher Teil**

**Beschluss-Nr.: HO-043/2020**

**Verlängerung des bestehenden Verwaltervertrages für den kommunalen Wohnungsbestand**

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, den bestehenden Verwaltervertrag mit der Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft (HeWo-

Wi), Gartenstr. 4, 16259 Heckelberg-Brunow bis zum 31.12.2023 zu verlängern.

Im Jahr 2022 ist durch die Verwaltung eine Ausschreibung der Verwaltung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 01.01.2023 vorgesehen. Die Gemeindevertretung wird über den Ausschreibungsinhalt zu gegebener Zeit beschließen.

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 02.02.2021**

**Öffentlicher Teil**

**LI-055/2020**

**Genehmigung einer Eilentscheidung/Ersatzbeschaffung und Installation eines Heizgerätes im Sportlerheim der Gemeinde Liepe**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe genehmigt die am 10.12.2020 getroffene Eilentscheidung folgenden Inhalts: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt die Ersatzbeschaffung und Installation eines Heizgerätes für das Sportlerheim. Mit der kurzfristigen Ausführung der Arbeiten wird die Firma: Die Handwerker GbR, Karl-Liebknecht-Straße 25, 16248 Liepe, mit einer Auftragssumme in Höhe von 5.274,87 EUR beauftragt.

– Beschluss angenommen

**LI-001/2021**

**Jahresabschluss der Gemeinde Liepe für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Liepe für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.940,15 EUR und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 55.935,80 EUR.

– Beschluss angenommen

**LI-002/2021**

**Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

– Beschluss angenommen

**LI-003/2021**

**Jahresabschluss der Gemeinde Liepe für das Haushaltsjahr 2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Liepe für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 19.768,17 EUR und dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 8.829,24 EUR.

– Beschluss angenommen

**LI-004/2021**

**Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

– Beschluss angenommen

**LI-006/2021**

**Vergabe von Planungsleistungen für die Erstellung Flächennutzungsplan, Landschaftsplan und 1. Änderung der städtebaulichen Satzung nach § 34 Baugesetzbuch**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt, die Planungsleistungen für die erstmalige Erstellung eines Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan und 1. Änderung der städtebaulichen Satzung nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, dem Ingenieurbüro für Bauleitplanung GmbH Eberswalde, zu vergeben.

– Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil**

**LI-056/2020**

**Aufhebung des Beschlusses LI-051/2020**

– Beschluss angenommen

**LI-057/2020**

**Verkauf des Flurstückes 586/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Liepe**

– Beschluss angenommen

**LI-005/2021**

**Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauantrag Neubau Einfamilienhaus Gemarkung Liepe, Flur 2, Flurstück 505**

– Beschluss angenommen

**LI-008/2021**

**Schaffung von bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Gemeinde – Gemarkung Liepe, Flur 3, Flurstück 207**

– Beschluss angenommen



## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 13.01.2021

### Öffentlicher Teil

#### OD-001/2021

##### **Umsetzung des Digitalpakts Schule: Ausschreibung und Vergabe der Leistungen auf Grundlage des Medienentwicklungsplanes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die Realisierung des Medienentwicklungsplanes entsprechend der Anlage 1. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, alle hierfür notwendigen Vergaben durchzuführen und die Vergabeentscheidungen zu treffen.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### OD-080/2020

##### **Verkauf des Flurstückes 238/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Neuendorf**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 14.12.2020

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: PS-041/2020

##### **Beschränkte Ausschreibung für die Nutzung von öffentlichen Flächen für die Aufstellung von Altkleidercontainern – Zuschlagerteilung unter Mindestgebot**

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Vergabe der Nutzung von öffentlichen Flächen, für die Aufstellung von Altkleidercontainern, an die Firma Transportservice Ingolf Grzegorek für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2022. Der Amtsdirektor wird beauftragt, diesbezüglich einen Vertrag zu schließen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: PS-042/2020

##### **Jahresabschluss der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 22.345,00 EUR und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 55.354,00 EUR.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: PS-043/2020

##### **Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: PS-044/2020

##### **Jahresabschluss der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung

(BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 40.555,53 EUR und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 791,49 EUR.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: PS-045/2020

##### **Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: PS-046/2020

##### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 300.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: PS-040/2020

##### **Verkauf einer ca. 135 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus dem Flurstück 85/0.0 und eine ca. 85 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus dem Flurstück 79/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Parsteinsee**

– Beschluss angenommen

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Am Montag, den 22.03.2021, findet um 14.00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, 16225 Eberswalde, Am Markt 1, die 6. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal statt.

Die Zweckverbandsversammlung ist öffentlich.

TOP	Inhalt	TAGESORDNUNG	Vorlage Nr.
1	Begrüßung		
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit		
3	Bestätigung der Tagesordnung		
4	Einwendung gegen die Niederschrift der 5. Verbandsversammlung vom 17.12.2020		
5	Einwohnerfragestunde		

- 6 Sachstandsbericht durch den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 7 Information zur Betriebsvereinbarung zwischen dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel und dem Zweckverband Region Finowkanal **ZV-IVL-01/2021**
- 8 Beschlussfassung zur Beauftragung von Prüffingenieurleistungen für Baustatik auf Basis der Brandenburgischen Bauordnung **ZV-BVL-30/2021**
- 9 Beschluss zur Möglichkeit der Durchführung von Verbandsversammlungen als Videokonferenz **ZV-BVL-31/2021**
- 10 Sonstiges

*Eberswalde, den 03. Februar 2021*

*gez. Daniel Kurth  
Landrat Landkreis Barnim  
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

## Termine der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 2021

Die Verbandsschauen nach § 7 der Verbandssatzung finden im Bereich des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und Polder in diesem Jahr an den nachfolgenden Terminen statt.

Nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung ist die Verbandsschau öffentlich. Bei der Durchführung sind die Einschränkungen gemäß der geltenden Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg einzuhalten. Daher werden interessierte Bürger gebeten, sich möglichst im Vorfeld der Verbandsschau mit ihrem Anliegen unter folgenden Kontaktdaten an den Verband zu wenden:

Tel: 033336/6755  
 Mobil: 0174/3845085  
 Mail: [verwaltung@wbv-welse.de](mailto:verwaltung@wbv-welse.de)

Bei den Schauen wird der Zustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen begutachtet und kurz- als auch mittelfristige Unterhaltungsmaßnahmen festgelegt.

- Termin 1: Donnerstag, den 25.03.2021  
 Treffpunkt: 09.30 Uhr am Firmensitz der M&N GmbH Lüdersdorf im Parsteiner Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 01  
 Gemeinden: Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg, Gemeinde Parsteinsee OT Lüdersdorf
- Termin 2: Dienstag, den 04.05.2021  
 Treffpunkt: 08.30 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraßen-Brücke am Parkplatz  
 Bereich: Lunow-Stolper Polder

*gez.:  
Ch. Schmidt  
Geschäftsführerin*

## II. NICHTAMTLICHER TEIL

## RATHAUS

## Informationen zu den Kita-Elternbeiträgen ab 2021

Rückwirkend zum 1. Januar 2021 ist die zweite Richtlinie »Kita-Elternbeitrag Corona 2021« in Kraft getreten. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eltern beitragsfrei gestellt werden.

» Am 28. Januar 2021 ist die zweite Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (2. RL Kita-Elternbeitrag Corona 2021) in Kraft getreten.

Demnach können zum einen Eltern vom Einrichtungsträger beitragsfrei gestellt werden, wenn sie – der Aufforderung der Landesregierung folgend – in dieser angespannten Pandemiezeit ihre Kinder nicht in die Kita bringen, sondern zu Hause selbst betreuen oder die Betreuung in der Kita nur auf den zwingenden Bedarf reduzieren. Zum anderen können Einrichtungsträger von Eltern hälftig auf die Erhebung des Elternbeitrages verzichten, wenn die genehmigte Notbetreuung in den Horten nur bis maximal 50 Prozent ihrer bisherigen vertraglichen Betreuungsleistung in Anspruch genommen wird. Weiterhin können Eltern

beitragsfrei gestellt werden, die aufgrund des Verbotes des Betriebes von Kindertagesbetreuung (in diesem Fall Horte) nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Im Januar 2021 wurden die Befreiungstatbestände anhand der Anwesenheitslisten in den Kindertagesstätten für eine Inanspruchnahme der Elternbeitragsbefreiung zu Grunde gelegt. Die bereits gezahlten Elternbeiträge werden rückwirkend erstattet.

Ab Februar 2021 müssen Eltern bis zum 15. eines Monats dem Träger gegenüber verbindlich erklären, in welchem Umfang Sie die Betreuungsleistung im jeweiligen Monat nicht in Anspruch nehmen wollen. Mit dieser verbindlichen Erklärung leisten sie einen Beitrag dazu, den Personaleinsatz und die Gruppenbildung in der pandemischen Situation unter Beachtung des Rahmenhygieneplans bedarfsgerecht zu gestalten. Eine Rückmeldung ist dann erforderlich, wenn:

1. Kinder den gesamten Monat nicht die Kita besuchen, sondern zu Hause von den Eltern betreut werden,

2. die Betreuung in der Kita nur auf den zwingenden Bedarf von maximal 50 % reduziert wird oder

3. die genehmigte Notbetreuung in den Horten nur bis maximal 50 % der bisherigen vertraglichen Betreuungsleistung in Anspruch genommen wird.

Die Rückmeldung kann per E-Mail an [hauptamt@amt-bco.de](mailto:hauptamt@amt-bco.de) erfolgen oder telefonisch

- für die Einrichtungen »Britzer Sonnenzwerge«, »Britzer Strolche«, »Oderberger Rasselbande« und »Am Albrechtsberg« (Oderberg) unter ☎ (0 33 34) 45 76 – 16 (Frau V. Spann)
- für die Einrichtungen »Waldwichtel« (Chorin), »Zauberlinde« (Golzow), »Sieben-Seen-Zwerge« (Brodowin), »Spatzennest« (Niederfinow) und »Storchennest« (Hohenfinow) unter ☎ (0 33 34) 45 76 – 15 (Frau Mattes)

Eine Rückmeldung ist nicht erforderlich, wenn das Kind bereits beitragsfrei gestellt ist oder keinen Anspruch auf Notbetreuung besteht.

### Das Ordnungsamt informiert

## Informationen zum Verbrennungsverbot

Pflanzliche Abfälle aus Haushalt und Gärten dürfen nicht verbrannt werden.

» Aus gegebenem Anlass verweist das Haupt-/Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf das bestehende Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle aus Haushalten und Gärten.

Die Beseitigung von Abfällen außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen stellt einen Verstoß gegen § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz dar. Eine offene Verbrennung von Abfällen stellt eine solche Beseitigung der Abfälle dar und ist verboten.

Alternative Entsorgungsmöglichkeiten für pflanzliche Abfälle aus Haushalten und Gärten werden durch den Landkreis Barnim, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, angeboten. So können z.B. Küchenabfälle, Rasenschnitt, Laub und weitere Gartenabfälle in der Bio-Tonne

entsorgt werden. Ferner können die pflanzlichen Abfälle auf den Wertstoffhöfen der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH entsorgt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH <https://www.kw-bdg-barnim.de/>.

Eine weitere Alternative könnte die Kompostierung der pflanzlichen Abfälle im eigenen Garten sein. So entsteht bei der Zersetzung der pflanzlichen Abfälle neue Erde mit zahlreichen Nährstoffen. Aber auch das Herbstlaub kann im eigenen Garten als Winterschutz für Igel und Insekten dienen.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Beseitigung der Abfälle im Wald ebenfalls nicht erlaubt ist. Gemäß § 24 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg ist

es verboten, Abfälle oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe im Wald abzulegen oder zu hinterlassen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass lediglich kleine Holzfeuer erlaubt sind. Hierfür darf nur luftgetrocknetes, naturbelassenes und stückiges Holz oder Äste (ohne Laub) verbrannt werden. Holzfeuer bis zu einer Größe von 1 × 1 Meter bedürfen keiner Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde nach dem Landesimmissionschutzgesetz. Die weiteren Bestimmungen des § 23 Waldgesetzes des Landes Brandenburg sind einzuhalten.

Das Haupt-/Ordnungsamt bittet um Beachtung der oben genannten Hinweise!

Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Haupt- und Ordnungsamt

# Grundstück in Liepe

Verkauf im Bieterverfahren

» Die Gemeinde Liepe bietet das Flurstück 586/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Liepe mit einer Größe von 835 m<sup>2</sup> (16248 Liepe, Ernst-Thälmann-Straße, rechts neben Hausnummer 35) zum Verkauf in einem Bieterverfahren an. Die Veräußerung erfolgt zur Bebauung mit einem Wohnhaus.

Der Käufer verpflichtet sich, die Bebauung mit einem Wohnhaus binnen drei Jahren nach Eigentumsübergang nachhaltig zu beginnen. Auf dem Grundstück

befindet sich eine Garage. Zum Verkaufsgegenstand erhalten Sie auf Anforderung ein Exposé. **Das Mindestgebot beträgt 25.000 Euro.**

Angebotsabgabe bis zum 30. März 2021. Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk »Angebot Liepe, Fl.: 1-586/0.0 – Bitte nicht öffnen!« beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Liegenschaftsamt, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, einzureichen. Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde Liepe oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg sind nicht verpflichtet, dem Höchstgebot oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Nachfragen richten Sie bitte telefonisch an Herrn Schellhase (03334-457625) oder an Frau Fröscher (03334-457625), per E-Mail an liegenschaftsamt@amt-bco.de. Anschrift: Amt Britz-Chorin-Oderberg, Liegenschaftsamt, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz..

ANZEIGEN

Inhaberin: Franziska Gerent-Augustin

**STEINKE**  
BESTATTUNGEN

**Filiale Finowfurt**  
Hauptstraße 126  
16244 Schorfheide OT Finowfurt  
☎ 03335 - 32 66 55

**Filiale Eberswalde**  
Eberswalder Straße 70  
16227 Eberswalde/Finow  
☎ 03334 - 38 16 18

**24 STUNDEN ERREICHBAR**  
www.steinke-bestattungen.de

Das **WIR** bewegt mehr

**Für die Jugend in der Region**

Jetzt Jugendprojekt aus Brandenburg einreichen und bis zu 10.000 € gewinnen. Egal ob Jugendwerkstatt, Sportverein oder eine andere Initiative – gemeinsam schaffen wir nachhaltig ein besseres Morgen.

[eon.de/energie](http://eon.de/energie)

**e-on**

Die Aktion besteht aus einem Gewinnspiel und der Unterstützung von sozialen Jugend-Projekten durch E.ON. Laufzeit vom 01.02. bis 31.04. 2021. Teilnehmer können Personen über 18 Jahren mit Wohnsitz in einer der Regionen Brandenburg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Hessen. Mitarbeiter der E.ON Energie Deutschland GmbH sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Alle Teilnahmebedingungen und Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: [eon.de/energie](http://eon.de/energie)

## Nachruf

Im Alter von 80 Jahren verstarb unser langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

 **Hauptbrandmeister**   
**Paul-Otto Lüdecke**

Er hat in seiner 65-jährigen Dienstzeit einen aktiven Beitrag in der Ortswehr Oderberg geleistet. Als langjähriger Ortswehrlführer der Feuerwehr Neuendorf trug er zum wesentlichen Aufbau der Ortswehr bei. Hierfür gebührt ihm unser Dank.


Unser tiefes Mitgefühl gilt in dieser Zeit seiner Familie.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

*Gundula Köppen* *Jörg Matthes* *Peer Winkels*  
Vorsitzende *Amtsleiter* *Amtswehrlführer*  
des Amtsausschusses

## Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden

**Albert Greeck** 

der über 12 Jahre ehrenamtlich für unsere Wohnungsgenossenschaft tätig war.

Als verantwortungsvolles, zuverlässiges und engagiertes Genossenschaftsmitglied hat er sich bleibende Verdienste zum Wohle der Genossenschaft und ihrer Mitglieder erworben.

Wir werden Albert Greeck ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Frau und den Angehörigen.

**Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG**

**Vorstand** **Aufsichtsrat**



JUNGES LEBEN

# My days at home

» Während des Distanzunterrichts an der Max-Kienitz-Schule in Britz erhielten die Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen von mir in Englisch den Auftrag, ihre Gedanken zum „Homeschooling“ zu formulieren. Dabei sollten sie auf ihre Tagesabläufe eingehen und schildern, wie sich für sie der Alltag verändert hat. Positives sowie Negatives diese Form des Unterrichts betreffend sollte notiert werden. Es haben mich viele gut durchdachte Beiträge erreicht, die mich nachdenklich, teilweise traurig, aber auch positiv gestimmt haben. Besonders berührt hat mich der Text von **Gustav Seiffe**, der Schüler der Klasse 6b an unserer Schule ist. Auch wenn man nur sehr wenig Englisch kann, ist das meiste des Inhalts doch verständlich. Ihm ist es gelungen, die Vielfalt der Gefühle widerzuspiegeln, die diese Zeit der Corona Pandemie mit sich bringt, aber lesen Sie selbst:

*Karin Bieber  
Grundschule Britz*

## My days at home

At home I can sleep longer in the morning.  
I don't have to wear a mask.  
I start with my tasks at 9 o'clock until 4/5 pm.  
My mother is here. She works at home.  
We prepare the lunch together.

When she is at work in Berlin, my dad is here or I'm alone.  
In the breaktime I visit my rabbits.  
At home I feel more relaxed and can do my tasks in my way.

In the afternoon I go outside.  
I feed my rabbits and the dog.  
I go for a walk with my mum.  
In the evening I play games and watch TV.

I miss the school.  
I miss the class a little bit.  
I miss my friends.  
I miss the library.  
  
Sometimes I visit my best friend Jan.  
  
I feel strange.  
The time is hard and unusual.  
I want my normal life back.  
I hope that everybody stays healthy.

*Gustav Seiffe  
Klasse 6b, Grundschule Britz*

ANZEIGEN



Zertifiziert nach DIN EN 15733



Mitglied im Berufsverband

**Seit mehr als 25 Jahren mit Herz und Verstand fachlich am Puls der Zeit.**

**Ob Verkäufer oder Käufer: Wir stehen Ihnen auch in Zukunft fachlich mit Rat und Tat zur Seite.**

Wir freuen uns auf Sie.  
Ihre Uta Cornelia Behr

**BEHR IMMOBILIEN**

Salomon-Goldschmidt-Str. 11 · 16225 Eberswalde  
03334 288832 · [www.behr-immobilien.de](http://www.behr-immobilien.de)





**Erste Hilfe.**

[brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe](http://brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe)

Mitglied der **actalliance**



**Selbsthilfe.**



Würde für den Menschen.

Nichtraucher? Stress? Schmerzen? Probleme?

**HYPNOSE COACHING THERAPIE**



Marion Scharfenberg  
Heilpraktikerin für Psychotherapie  
Präsidentenstr. 12, 16303 Schwedt/O.  
Telefon: 03332/83 91 92  
[www.hypnose-coaching-therapie.com](http://www.hypnose-coaching-therapie.com)

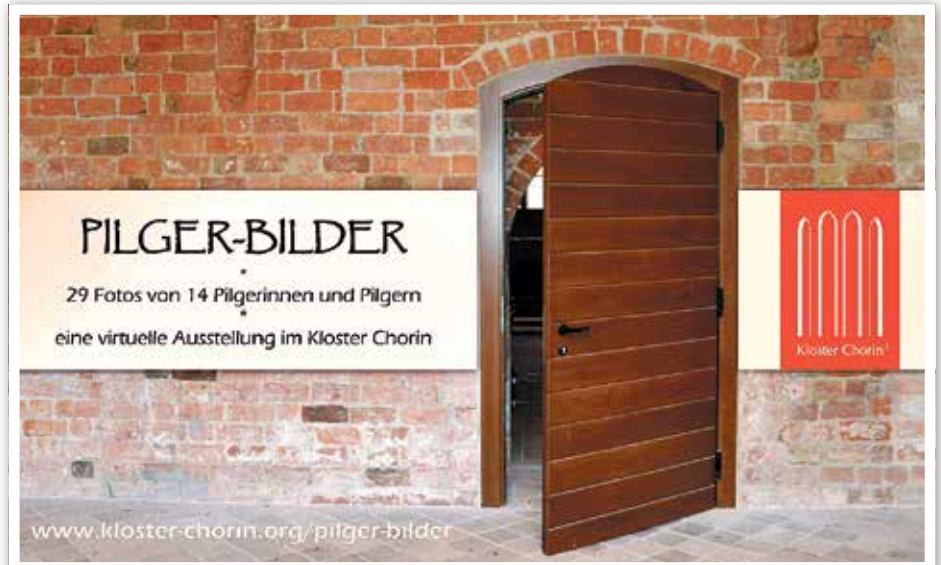
Zertifizierte Hypnosetherapeutin (DVH Nr. 01939) Mitglied im deutschen Verband für Hypnose e.V.

KULTUR

# Pilger-Bilder – virtuelle Ausstellung im Kloster Chorin

» Vor einiger Zeit baten wir Pilgerinnen und Pilger aus ganz Deutschland, uns Fotos von ihrem Pilgerweg zu schicken. Eine Auswahl daraus haben wir zu einer Ausstellung zusammengestellt. Auf einem virtuellen Rundgang wollen wir diese Bilder zeigen und die Geschichten dazu sichtbar machen.

Diese Bilder zeigen einen sehr kleinen Ausschnitt des Pilgerns. Wir freuen uns, wenn Sie sich dazu anregen lassen, selbst Pilger-Erfahrungen zu machen und vielleicht bei einer nächsten Möglichkeit davon zu berichten. Ein Abschnitt des europäischen Netzes Jakobsweg führt von



Stettin/Szczecin über Schwedt, Angermünde, Chorin, Eberswalde und Biesenthal nach Bernau und Berlin. Dieser Weg wird ab Ostern 2021 vollständig beschildert sein. Vielleicht sehen wir uns bald. Bei Gelegenheit zeigen wir die Ausstel-

lung in physischer Form in den Räumen des Klosters Chorin. Wir freuen uns über Ihren Besuch.

**INFO**

[www.kloster-chorin.org/pilger-bilder/](http://www.kloster-chorin.org/pilger-bilder/)

**IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL  
DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG**

**Herausgeber, Druck und Verlag:**  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Wertstraße 2, 10557 Berlin  
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18  
E-Mail: [redaktion@heimatblatt.de](mailto:redaktion@heimatblatt.de), [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

**Verantwortlich für den Gesamthalt:**  
Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Wertstraße 2, 10557 Berlin  
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

**Anzeigenannahme:**  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Wertstraße 2, 10557 Berlin  
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **26. März 2021**.  
Anzeigenschluss ist am **12. März 2021**.

Der **Anzeiger für das Amt Britz-Chorin-Oderberg** erscheint monatlich in einer Auflage von 5.100 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt 7.800 Exemplare
- Amtsblatt Biesenthal-Barnim 6.100 Exemplare
- Schorfheidebote Joachimsthal mit Amtsblatt 2.800 Exemplare
- Amtsblatt Oder-Welse 2.800 Exemplare
- Schwedter Stadtjournal mit Amtsblatt 18.500 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter **[www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)**



## Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Uwe Rademacher  
Tel.: (0 33 31) 29 71 69 · Fax: (030) 57 79 58 18  
Mobil: 0176 43 03 58 16  
E-Mail: [Rademacher-Uwe@t-online.de](mailto:Rademacher-Uwe@t-online.de)



**Akademie 2.Lebenshälfte**  
Aus unseren Angeboten – März 2021

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13  
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de  
alle Angebote unter: [www.akademie2.lebenshaelfte.de](http://www.akademie2.lebenshaelfte.de)

>>> ... Weiterführung der Bildungsveranstaltungen vorbehaltenlich aufgrund geltender Regeln infolge der Coronakrise <<<<

**digitale Kompetenzen**

<b>Montag</b> 08.03 – 29.03. 09:00 – 11:30	<b>Einmal mit Office und Internet hin und zurück – ein Auffrischkurs am Laptop</b> Word, Excel, Internet – wie war das doch gleich mit Briefen, Tabellen und Browsern? Mit praktischen Übungen frischen Sie Ihre Kenntnisse auf.
<b>Mittwoch / Freitag</b> 10.03. - 31.03. 09:00 – 11:50	<b>DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Basiskurs</b> Sie lernen Ihr Smartphone in den Grundfunktionen zu bedienen
<b>Dienstag / Freitag</b> 16.03. - 06.04. 13:30 – 15:00	<b>„NEU!!!“ Redaktion von Webseiten im Handumdrehen</b> Die persönliche Webseite, die Hobbywebseite oder Vereinswebseite professionell bedienen und bearbeiten
<b>Donnerstag</b> 18.03. – 15.04. 14:00 - 17:15	<b>„NEU!!!“ Fotowandern - Schöne Orte durch die Smartphone-Linse erkunden</b> Beim Fotowandern durch Parklandschaften erkunden wir Eberswalde durch die Smartphone-Linse und halten unsere Eindrücke und Erinnerungen in Bildern fest. Kleine Tipps und Tricks verhelfen zu tollen Ergebnissen..
<b>Mittwoch</b> 17.03. 12:15 - 13:45	<b>DIGITOLL! Stammtisch digital!</b> - für Fragen zu Smartphone und Tablet Sie erhalten Rat vom Experten
<b>Montag</b> 29.03 12:00 - 13:30	<b>DIGITOLL! Stammtisch digital!</b> - für Fragen aus dem Computeralltag Sie erhalten Rat vom Experten

**Sprachkurse**

<b>Dienstag</b> 23.03. – 25.05. 09:00 - 11:30	<b>Brush up your English! Auffrischer am Vormittag... A1</b> Grundkenntnisse festigen und Neues dazu lernen, anhand einfacher Dialoge Urlaubssituationen bewältigen
<b>Dienstag</b> 23.03. – 25.05. 13:30 - 16:00	<b>Improve your English! Verbessern Sie Ihre Englischkenntnisse - in Präsenz-und Online A1</b> Kurze Lerneinheiten – vielfältige Themen aus Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft – ein bisschen Grammatik – Dialoge zu verschiedensten Themen – den Heimatort als Reiseziel auf Englisch entdecken
<b>Dienstag</b> 23.03. – 25.05. 16:30 - 19:00	<b>Your KEY to better English - in Präsenz-und Online</b> Besonders für langsame Lerner*innen: In kleinen Schritten mit ersten Grundlagen der englischen Sprache vertraut machen
<b>Dienstag</b> 02.03. – 20.04. 16:00 – 18:00	<b>Bonjour la France – Entdecken Sie Frankreich A1</b> Sie können sich in typischen Reisesituationen verständigen, am Flughafen, im Hotel, bei Ausflügen und im Restaurant
<b>Mittwoch</b> 24.03. – 02.06. 16:45 – 19:15	<b>Spanisch für Fortgeschrittene mind. A2</b> Verloren geglaubtes Wissen wird entstaubt und Neues dazugelernt. Offene Dialoge und Festigung von Grammatik helfen uns dabei. Für TN mit guten Vorkenntnissen
<b>Donnerstag</b> 25.03. – 03.06. 13:30 - 16:00	<b>Spanisch für den Urlaub - in Präsenz-und Online</b> Mittels einfacher Dialoge machen wir uns fit für Urlaubssituationen wie einchecken, Einkaufen auf dem Markt, Urlaubsaktivitäten vorbereiten, Souvenirs kaufen.
<b>Donnerstag</b> 25.03. – 03.06. 16:30 - 19:00	<b>su clave para un mejor español – Spanisch für Anfänger+++ (Auffrischkurs)</b> Verloren geglaubtes Wissen wird entstaubt und Neues dazugelernt. Einfache Dialoge helfen uns dabei
<b>jederzeit</b>	Wir begrüßen Sie jederzeit in unseren laufenden Sprachkursen <b>Englisch, Spanisch und Französisch</b> als Quereinsteiger/innen in allen Niveaustufen

**Bewegung und Gesundheit**

<b>Montag</b> 22.03. – 21.06. 17:00 – 18:30	<b>Hatha Yoga - Kraft durch Entspannung (Einführungskurs)</b> Fördern der Entspannung und Beweglichkeit
<b>Dienstag</b> 30.03. – 20.04. 19:00 – 20:30	<b>„NEU!!!“ Zeit für mich! - Schnupperkurs Achtsamkeit (Einführungskurs)</b> Ein neuer Weg: Leben lernen im gegenwärtigen Augenblick
<b>Mittwoch</b> 24.03. – 26.05. 15:00 – 16:30 16:45 – 18:15	<b>QiGong – Stärkung der Lebenskraft</b> Einführung für Anfänger Einführung für Fortgeschrittene
<b>sprechen Sie uns an</b>	Unsere laufenden Bewegungskurse gehen weiter <b>sobald es infolge Coronaa möglich ist</b> <b>QiGong / Hatha Yoga / Iyengar Yoga / Achtsames Yoga / Entspannung mit Klangschalen</b>

**Diskurs**

<b>Montag</b> 01.03./08.03./ 15.03./22.03. 09:30 - 11:00	<b>Mobilitätsstammtisch</b> Sicher und fit durch den Straßenverkehr – bleiben Sie auf dem neusten Stand! <b>In diesem Monat:</b> Neuerungen im Straßenverkehr 2021
---	--

**Bildung für Nachhaltige Entwicklung**

<b>Mittwoch</b> 03.03. 09:30 – 12:45	<b>„NEU!!!“ Lebendig durch Natur - Die Wildnis in den Alltag holen - „Unterwegs wie Fuchs und Reh“</b> Angewandte Wildnispädagogik trifft auf Waldbaden. Es geht nach draußen mit handfesten Körper-, Wahrnehmungs- und Erkundungs-Übungen wie etwa zur Vogelsprache oder Naturhandwerk.
<b>Donnerstag</b> 18.03. jeweils ab 09:30 (4 UE)	<b>„NEU!!!“ Sinn EIN(zu)machen: Speisezeitel Wildnis - Handwerk mit Tradition Kochen und Versorgen aus Garten und Natur</b> In dieser Workshopreihe entdecken wir mit Ihnen übers Jahr hinweg regionale Lebensmittel und kulinarische Köstlichkeiten aus der Natur. Wir werden uns mit Wildkräutern, alten, fast vergessenen Wildpflanzen sowie Kulturpflanzen und deren Anwendung vertraut machen.
<b>Donnerstag</b> 25.03. 14:00 – 15:30	<b>Gärtnerstammtisch</b> Praktische Tipps rund um den Garten <b>In diesem Monat:</b> Rückschnitt der Rosen
<b>Mittwoch</b> 14:30 – 17:00  31.03.	<b>Kräuterkunde – in Wald und Flur</b> Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. <b>In diesem Monat:</b> "Tradition des ersten Grün - Neun Kräuter für die Frühlingssuppe" - wir sammeln / kochen das erste zarte Grün Treffpunkt: Forstbotanischer Garten

**Gestalten**

<b>freitags</b> 05.03. / 19.03. 10:00 – 11:00	<b>Liedgut bewahren</b> Alte und neue Lieder erlernen und singen
<b>Mittwoch</b> 17.03. 13:00 – 15:30	<b>„NEU!!!“ Kreativwerkstatt Ostern</b> kreieren Sie Dekoratives und Nützliches für innen und außen <b>In diesem Monat:</b> Ostern und Frühling
<b>Donnerstag</b> 25.03. 09:00 – 10:30	<b>Malen in der Akademie</b> Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei

ANZEIGEN

**Bernhard Kappes**  
Heizung • Sanitär • Bauklempnerei

---

**Wanne raus – Dusche rein!**  
barrierearme Dusche – Lösung jetzt bei uns als  
Ausstellungsstück mit Beratung

**Kinemagic – Komplettdusche** aus dem Hause Sanibroy  
*fast ohne Renovierungsarbeiten möglich*

---

Eberswalder Straße 5 · 16230 Britz  
Tel.: 033 34/421 39 · Fax: 033 34/42 09 43  
mobil: 0172/320 31 48 · E-Mail: info@bernhard-kappes.de

**Neu-Oderbergerin sucht**  
**Gartengrundstück** mit Wasseranschluss,  
ca. 600 bis 2000 qm groß, kurz- oder mittelfristig.  
Angebote bitte gerne an **01520-3470169**

SENIOREN

Der Vorstand des Seniorenbeirates informiert

# Hoffnung auf das 2. Halbjahr

Bleiben Sie gesund und halten Sie die Hygiene-Regeln bitte ein.

» Liebe Senioren und Seniorinnen im Amtsbereich Britz-Chorin-Oderberg, nun sind wir alle schon ein paar Wochen im neuen Jahr 2021 und haben noch immer keine Aussicht auf das nächste Treffen in der Gruppe.

Die Impfungen haben begonnen. Wenn auch recht stolperhaft, haben wir aber dennoch Aussicht auf etwas Licht am Ende des Tunnels.

Der Vorstand hat sich Gedanken gemacht, viele Abwägungen getätigt und entschieden, dass von Seiten des Vorstandes im ersten Halbjahr keine großen Veranstaltungen oder Fahrten stattfinden werden, um ständige Verschiebungen zu vermeiden.

Sobald Treffen in den Ortsgruppen wieder möglich sind, werden Ihre Ortsvertreter Sie informieren und die Zusammenkünfte organisieren.

Wir hoffen aus heutiger Sicht, dass die erste Tagesfahrt am 29. Juni zur Insel Usedom stattfinden darf. Das Sommer-

fest ist jetzt im September vorgesehen – im September dann auch die Tagesfahrt nach Waren an der Müritz.

Stützpunktgespräche sind im II. Halbjahr vorgesehen und auch im Dezember die Fahrt zu den Schwedter Bühnen, sowie nicht zu vergessen die Weihnachtsfeiern in den Ortsgruppen. Zum Seniorensportfest hat sich der Kreisseniorenbeirat noch nicht festlegen können.

Leider ist erst einmal alles wieder auf dem Papier festgelegt, wo uns nun ein Daumendrücken helfen soll. Das heißt, alle müssen sich weiter in größter Geduld üben, Kontakte über Telefon oder auf dem Postweg halten, auch hin und wieder einen Plausch auf weitem Straßenabstand halten, was ja bei wärmeren Temperaturen dann hoffentlich bald wieder möglich ist.

Wir alle können etwas zur Verbesserung der Situation beitragen. Halten Sie sich bitte an die Regeln, fällt es auch manchmal schwer.

Wenn es dann soweit ist, liebe Senioren und Seniorinnen, lassen Sie sich bitte impfen. Es ist für Ihre eigene Sicherheit, aber auch für die Ihrer Mitmenschen.

Wer nicht weiß, wie das funktioniert und keine familiäre Hilfe bekommen kann, denn oft ist die Familie weit weg, oder eventuell noch Unklarheiten bestehen, rufen Sie Ihre Ortsvertreter an und fragen nach. Gemeinsam werden wir eine Lösung finden.

Bitte, liebe Senioren und Seniorinnen, behalten Sie weiter Ihren Mut und Ihre Hoffnung, kommen Sie ohne den Virus einzufangen durch diese doch sehr unruhige Zeit.

Auf ein hoffentlich baldiges Wiedersehen grüßt Sie der Seniorenbeirat ganz herzlich und wünscht Ihnen alles erdenklich Gute und möglichst ein bisschen Gesundheit dabei.

Gisela Drechsler-Wiese  
Vorsitz. SB Amt Britz-Chorin-Oderberg

## Nimm dir Zeit

Nimme dir Zeit zum Arbeiten.  
Das ist der Preis für den Erfolg.  
Nimm dir Zeit zum Nachdenken.  
Das ist die Quelle der Kraft.  
Nimm dir Zeit zum Spielen.  
Das ist das Geheimnis der Jugend.  
Nimm dir Zeit zum Lesen.  
Das ist das Fundament des Wissens.  
Nimm dir Zeit für die Andacht.  
Das wäscht den irdenen Staub von den Augen.  
Nimm dir Zeit für deine Freunde.  
Das ist die Quelle des Glücks.  
Nimm dir Zeit zum Lieben.  
Das ist das einzige Sakrament des Lebens.  
Nimm dir Zeit zum Träumen.  
Das zieht die Seele zu den Sternen hinauf.  
Nimm dir Zeit zum Lachen.  
Das ist Erleichterung, welche die Bürde des Lebens tragen hilft.  
Nimm dir Zeit zum Planen.  
Dann hast du auch Zeit für die ersten 9 Dinge.  
In dieser Zeit denken wir an alle Senioren und freuen uns auf EUCH!

M. Conradi  
Vors. Seniorenclub Britz e. V.

## Nachruf

*Nichts hat in der Welt Bestand.  
Was da kommt, muss scheiden  
und so reichen sich die Hand  
immer Freud und Leiden.*

HOFFMANN VON FALLERSLEBEN

Wir gedenken unserer Senftenhütter Seniorin

## Frau Trudchen Spann

Nach 108 Lebensjahren  
steht ihr liebes Herz nun still,  
was bleibt, sind die Erinnerungen.

Unser Mitgefühl gehört der Familie.

J. Matthes  
Amtsdirektor

G. Drechsler-Wiese  
Vorsitz. SB Amt b-c-o

M. Horst  
Bürgermeister